

18.12.89

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1989

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1502 Titel 681 15

- Erziehungsgeld -

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 14. Dezember 1989

- II C 2 - Ges 0258 - 9/89 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe bei Kap. 1502 Tit. 681 15 - Erziehungsgeld - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 70 Mio DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beim Erziehungsgeld beruht auf der gestiegenen Zahl der Anträge aufgrund einer höheren Geburtenrate und der höheren Zahl der Kinder von Aus- und Übersiedlern.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz dient. Sie ist bei Aufstellung des Nachtragshaushalts 1989 nicht vorhergesehen worden.

In Vertretung



Manfred Carstens